

Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

| | | |
|--|---|--|
| Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz | Vorlage-Nr: VO/GV09/2012-490 Status: öffentlich Aktenzeichen: | |
| Federführend: Amt für Ordnung und Soziales | Datum: 11.01.2012 Einreicher: Bürgermeister | |
| Beratung und Beschlussfassung zu den Kosten der zusätzlichen Betreuung in der Kindereinrichtung | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Beratung Ö / N | Datum | Gremium |
| Ö | 24.01.2012 | Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt :

1. Für die Überziehung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit während der Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen werden zusätzliche Betreuungskosten pro angefangene Stunde von 2,72 € von den Personensorgeberechtigten pro Überziehung erhoben.
2. Für die Betreuung der Kinder nach der Schließung der Kindereinrichtungen werden 5,55 € pro angefangene 15 Minuten von den Personensorgeberechtigten pro Überziehung erhoben.

Sachverhalt:

In den Nutzungsordnungen über die Benutzung der Kindertagesstätten Bobitz und Tressow wurde geregelt, dass die Eltern, die die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten überziehen oder ihr Kind nach Schließung der Tagestätte abholen, die Kosten für diese zusätzlich von der Gemeinde erbrachte Leistung zu tragen haben.

In der Vergangenheit ist es in der Kindereinrichtung immer wieder vorgekommen, dass Eltern ohne ausreichenden Grund ihre Kinder länger in der Einrichtung gelassen haben, als es vertraglich vereinbart war. In einigen Fällen wurden Kinder erst nach Schließung der Einrichtung abgeholt.

Die Regelung ist für diese Eltern vorgesehen, die immer wieder ohne ausreichenden Grund den vereinbarten Vertrag überziehen. Die ausreichende Begründung wird als Einzelfallprüfung von den Kitaleitern beurteilt und von der Verwaltung geprüft.

Um diese Eltern zukünftig finanziell an der zusätzlichen Betreuung zu beteiligen, wurden auf der Grundlage der Platzkostenverhandlung die zusätzlichen Betreuungskosten berechnet.

Für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit aufgrund des Betreuungsvertrages beteiligen sich neben der Gemeinde und den Eltern das Land und der Kreis an den Gesamtkosten des Platzes. Grundlage für den Zuschuss ist die Vereinbarung eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung zu den Betreuungszeiten und die dazu erfolgte Meldung der Kinderzahlen und Betreuungsvereinbarungen an den Landkreis.

Überziehen Eltern die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, bekommt die Gemeinde dafür keinen Zuschuss an Landes- und Kreismitteln. Die Gemeinde trägt die Gesamtkosten selbst.

Mit der jetzigen Festlegung von zusätzlichen Betreuungskosten werden die Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die Eltern außerhalb ihres Vertrages handeln, an die Eltern weiter gegeben. Die Eltern müssen damit eine zusätzliche Leistung bezahlen, die sie durch ihr Handeln in Anspruch genommen haben.

Unterschieden wird zwischen der zusätzlichen Betreuung während der Öffnungszeit und nach der Öffnungszeit.

Wird das Kind während der Öffnungszeit länger in der Einrichtung gelassen, als es der Vertrag vorsieht, wird es in der Gruppe gemeinsam mit den anderen Kindern betreut. Für jede Betreuungsart gibt es einen gesetzlich festgelegten Betreuungsschlüssel. Dieser Schlüssel wird bei der Berechnung der Platzkosten mit berücksichtigt. Das Kind wird innerhalb des vorgeschriebenen Schlüssels mit betreut, aber es muss zusätzlich Personal zur Verfügung gestellt werden, da der Personalbedarf regelmäßig den abgeschlossenen Betreuungsverträgen angepasst wird.

Als Grundlage der Berechnung wurden deshalb die entgeltrelevanten Platzkosten ohne Abzug der Förderung zum Ansatz gebracht und auf den Stundensatz umgerechnet. Die Betreuung liegt dann noch im Rahmen der Betriebserlaubnis.

Holen Eltern erst nach der Öffnungszeit ihr Kind ab, dann liegt für die Betreuung keine Betriebserlaubnis mehr vor. Die Betreuung fällt dann grundsätzlich nicht mehr unter die vereinbarte Leistung der Gemeinde mit dem Landkreis. Das Kind erhält eine Einzelbetreuung, sodass die Eltern grundsätzlich alle Kosten die dabei anfallen zu tragen haben.

Als Grundlage wurden deshalb die durchschnittlichen Jahresbruttopersonalkosten angesetzt und auf 1 Stunde umgerechnet.

Aus den Einzelkosten beider Einrichtungen wurde eine Durchschnittsgebühr gebildet.

Anlage/n:

Anlage 1 Kalkulation der zusätzlichen Betreuungskosten

| | |
|--|--|
| Abstimmungsergebnis: | |
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums | |
| Davon besetzte Mandate | |
| Davon anwesend | |
| Davon Ja- Stimmen | |
| Davon Nein- Stimmen | |
| Davon Stimmenthaltungen | |
| Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V | |

Beschlüsse:

**24.01.2012
SI/09/SozA-41**

**Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur,
Sport und Soziales der Gemeinde Bobitz**

Die Sozialausschussmitglieder diskutieren intensiv über die beiden vorgelegten Möglichkeiten. Herr Martin gibt ebenfalls seine Stellungnahme dazu ab.

**Da der Verwaltungsaufwand zur Erhebung von Mehrkosten während der
Betreuungszeit in keinem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht empfiehlt der
Sozialausschuss, für die Gemeindevertretung einen Beschluss vorzubereiten, der nur
die Erhebung von Kosten nach Schließung der Einrichtungen beinhaltet.**

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums: | 7 |
| davon besetzte Mandate: | 7 |
| davon Anwesende: | 6 |
| Ja- Stimmen: | 6 |
| Nein- Stimmen: | - |
| Stimmenthaltungen: | - |
| Befangenheit nach § 24 KV M-V: | - |